

Hannover-Kolleg

Gymnasium für Erwachsene

Informationen

über die Qualifikationsphase am Hannover-Kolleg



*Gültig für den
Eintritt in die Qualifikationsphase
ab August 2006*

Inhalt:

1.	Vorbemerkungen	S. 2
2.	Versetzung in die Qualifikationsphase	S. 2
3.	Übersicht über die Qualifikationsphase	S. 4
4.	Gliederung unseres Unterrichtsangebotes – Schwerpunkte	S. 5
5.	Auflagen bei der Wahl der Fächer	S. 7
6.	Fremdsprachen	S. 7
7.	Seminarfach und Facharbeit	S. 9
8.	Besondere Lernleistung	S. 9
9.	Belegungs- und Einbringungsverpflichtung	S. 10
10.	Gesamtqualifikation	S. 11
11.	Zulassung zur Abiturprüfung und Wiederholung von Schulhalbjahren	S. 13
12.	Wahl des Schwerpunkts und der Fächer	S. 14
13.	Fachhochschulreife	S. 14
	Anhang	S. 16

1. Vorbemerkungen

Am Hannover-Kolleg folgt nach der Einführungsphase, in der für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer die Unterrichtsfächer weitgehend festgelegt sind, die Qualifikationsphase, in der Sie sich je nach Neigung im Rahmen des Angebots der Schule für einen von drei Schwerpunkten entscheiden. Die dem Schwerpunkt zugeordneten Fächer sind verbindlich zu belegen.

Grundlage dafür sind die

Verordnung über das Abendgymnasium und das Kolleg (VO-AK) vom 02. Mai 2005 in der gültigen Fassung und die
Verordnung über die Abschlüsse in der gymnasialen Oberstufe, im Fachgymnasium, im Abendgymnasium und im Kolleg (AVO-GOFAK) vom 19. Mai 2005 in der gültigen Fassung

sowie deren „Ergänzende Bestimmungen“.

Sollten noch Fragen offen bleiben, dann können Sie sich an jede Ihrer Lehrerinnen und an jeden Ihrer Lehrer wenden. Selbstverständlich informieren und beraten Sie auch Ihre Klassenlehrerinnen und -lehrer. Insbesondere werden die Mitglieder der Schulleitung alle Fragen klären können, die mit Ihren Fächerwahlen zusammenhängen.

2. Versetzung in die Qualifikationsphase

- Bezug:
1. § 11 VO-AK
 2. 11.1 EB-VO-AK (Ergänzende Bestimmungen zur VO-AK)
 3. Verordnung über die Durchlässigkeit sowie über Versetzungen und Überweisungen an den allgemein bildenden Schulen (Durchlässigkeits- und Versetzungsverordnung) vom 19. Juni 1995 und Ergänzende Bestimmungen
 4. Zeugnisse in den allgemeinbildenden Schulen v. 24.5.2004

- I. Grundlage für die Versetzungsentscheidung am Ende der Einführungsphase sind die Leistungen in **allen** belegten Fächern.

Bei einem Wechsel der Fächer (zz. nur zwischen Latein und Französisch möglich) ist die Beurteilung in dem Fach zu Grunde zu legen, in das gewechselt worden ist. **Die Bewertungen von Fächern, die nur im ersten Halbjahr unterrichtet werden, sind ebenfalls versetzungsrelevant.**

- II. **Versetzt ist**, wer in diesen Fächern

1. jeweils mindestens ausreichende Leistungen oder
2. bei mangelhafter Leistung in nur einem Fach jeweils mindestens ausreichende Leistungen in allen anderen Fächern erreicht hat.

- III. Eine **Versetzung** ist **möglich** (sofern eine erfolgreiche Mitarbeit in der Qualifikationsphase erwartet werden kann), wenn

1. bei **einer** ungenügenden Leistung in einem 2-Stunden-Fach
(also nicht Deutsch, Mathematik oder Fremdsprachen)

diese Bewertung ausgeglichen werden kann:

- a) durch mindestens gute Leistungen in einem Ausgleichsfach oder
- b) durch mindestens befriedigenden Leistungen in zwei Ausgleichsfächern

In allen anderen Fächern müssen Sie jeweils mindestens ausreichende Leistungen erreicht haben.

2. bei mangelhaften Leistungen in zwei Fächern

(darunter jedoch höchstens in einem der Fächer Deutsch, Mathematik, Fremdsprachen),

wenn diese Bewertungen durch mindestens befriedigende Leistungen in zwei Fächer ausgeglichen werden können.

Die Fächer Deutsch, Fremdsprachen und Mathematik können nur untereinander ausgeglichen werden.

In allen anderen Fächern müssen Sie jeweils mindestens ausreichende Leistungen erreicht haben.

Wer nicht in die Qualifikationsphase versetzt worden ist, kann die Einführungsphase einmal wiederholen.

Beispiele:

Fach	Note	Note	Note	Note	Note	Note	Note
Deutsch	4	4	5	5	5	2	3
Englisch	4	5	4	5	4	4	3
Mathematik	4	4	3	1	4	6	4
Kunst	4	4	5	2	1	4	3
Musik	4	4	3	3	1	3	3
2. Fremdsprache	4	4	4	1	4	2	4
Geschichte	4	4	4	2	5	4	4
Politik	4	4	4	3	3	2	4
Biologie	4	4	4	4	2	2	6
Physik	4	4	4	2	2	2	4
Informatik	4	4	4	2	2	2	4
Bemerkungen	Jeweils mind. ausreichend	Nur 1 Fach nicht ausreichend	2 Fächer mangelhaft Ausgleich De – Ma Ku - Mu	2 Kernfächer mangelhaft	Kein Ausgleich für Deutsch!	Kernfach ungenügend	Bio kann z. B. durch De und En ausgeglichen werden
Versetzungsentscheidung	versetzt	versetzt	Versetzung möglich *	nicht versetzt	nicht versetzt	nicht versetzt	Versetzung möglich *

	Regelfälle (ohne Abstimmung in der Versetzungskonferenz)	Abstimmung in der Konferenz !!	Regelfälle (ohne Abstimmung in der Versetzungskonferenz)	Abstimmung in der Konferenz !!
--	--	--------------------------------	--	--------------------------------

Hat eine Schülerin oder ein Schüler aus einem selbst zu vertretenden Grund Unterricht versäumt und kann deshalb die Leistung in einem Fach nicht bewertet werden, so gilt der Unterricht als mit der Note „ungenügend“ abgeschlossen. Ist der Grund nicht selbst zu vertreten, so steht die fehlende Möglichkeit der Bewertung in der Einführungsphase der Versetzung nicht entgegen, wenn die Konferenz eine **erfolgreiche Mitarbeit** in der Qualifikationsphase **erwartet**.

3. Übersicht über die Qualifikationsphase

Die folgende Zusammenfassung soll einen kleinen Überblick über die Jahrgänge 12 und 13 der Qualifikationsphase verschaffen. Sie ist nur ein Anhaltspunkt und kann die genauere Beachtung der weiteren Seiten nicht ersetzen.

In der Qualifikationsphase belegen Sie durchgängig **sechs vierstündige Fächer**, aus denen Sie Ihre fünf Prüfungsfächer wählen. Im ersten bis vierten Prüfungsfach wird eine schriftliche, im fünften Prüfungsfach eine mündliche Abiturprüfung abgelegt.

Darüber hinaus müssen Sie für die Belegverpflichtung von mindestens 30 Wochenstunden noch am Unterricht in **drei zweistündigen Fächern** teilnehmen.

Unter den zu belegenden vierstündigen Fächern sind in jedem Fall die drei **Kernfächer**

Deutsch, Englisch (oder Französisch/Latein) und Mathematik!

Vor Eintritt in die Qualifikationsphase entscheiden Sie sich entweder für

- A) den **sprachlichen** Schwerpunkt mit **Englisch** als fortgeführter Fremdsprache und dem Fach **Deutsch** als Schwerpunktfächern und einer weiteren Fremdsprache (Französisch oder Latein) oder
- B) den **naturwissenschaftlichen** Schwerpunkt mit **Mathematik** und **Biologie** als Schwerpunktfächern und Physik als weiterem Fach oder
- C) den **gesellschaftswissenschaftlichen** Schwerpunkt mit **Geschichte** als erstem Schwerpunktfach und **Politik-Wirtschaft** als zweitem Schwerpunktfach und einem der Fächer Englisch oder Mathematik als weiterem Fach.

Der Unterricht wird in Schulhalbjahresabschnitten erteilt, die thematisch bestimmt sind. In den beiden Schwerpunktfächern und in einem dritten Fach wird der Unterricht auf **erhöhtem Anforderungsniveau** erteilt („Niveaufächer“, im Gegensatz zu den übrigen „Grundfächern“).

Grundfächer dienen dazu, grundlegende Sachverhalte, Erkenntnisse, Strukturen, Methoden und Verfahrensweisen über ein Fachgebiet zu vermitteln. Der Unterricht kann zwei- oder vierstündig sein.

Niveaufächer dienen unter dem Aspekt exemplarisch vertiefter wissenschaftspropädeutischer Bildung in besonderem Maße der allgemeinen Studienvorbereitung und sollen in wissenschaftliche Methoden, Fragestellungen und Reflexionen einführen. Der Unterricht wird immer vierstündig erteilt.

Weitere Auflagen

In jedem Schulhalbjahr müssen Sie mindestens **eine Naturwissenschaft** (Biologie oder Physik) und mindestens **eine Gesellschaftswissenschaft** (Geschichte oder Politik) belegen sowie ein **Seminarfach** (s. Punkt 7.). Weiterhin sind zwei Schulhalbjahre lang die Fächer Philosophie und Musik oder Kunst zu belegen.

In jedem Schulhalbjahr sind **mindestens 30 Wochenstunden** (höchstens 34) zu belegen.

Prüfungsaufgaben

Unter den **fünf Prüfungsfächern** müssen sein

- aus jedem Aufgabenfeld mindestens ein Prüfungsfach,
- zwei der drei Fächer Deutsch, Fremdsprache und Mathematik,

das erste bis dritte Prüfungsfach mit erhöhtem Anforderungsniveau (Wahlmöglichkeiten s. u.)

Als Prüfungsfach können Sie nur ein Fach wählen, in dem Sie mindestens ein Schulhalbjahr lang in der Einführungsphase am Unterricht teilgenommen haben (der Schulleiter kann Ausnahmen zulassen).

Diese Bestimmung gilt natürlich nicht für diejenigen, die ohne Besuch der Einführungsphase in die Qualifikationsphase eintreten (nur bei vorhandener Fachhochschulreife möglich).

4. Gliederung unseres Unterrichtsangebotes – Schwerpunkte

Die Fächer sind drei Aufgabenfeldern zugeordnet:

Aufgabenfeld A:	sprachlich-literarisch-künstlerisch (Deutsch, Englisch, Französisch, Latein, Musik, Kunst)
Aufgabenfeld B:	gesellschaftswissenschaftlich (Geschichte, Politik, Erdkunde, Philosophie)
Aufgabenfeld C:	mathematisch-naturwissenschaftlich (Mathematik, Biologie, Chemie, Physik, Informatik)
ohne Zuordnung:	Seminarfach und Sport

Anmerkungen:

Wir sind vom Gesetzgeber (Niedersächsischer Landtag) verpflichtet, eine durchschnittliche Teilnehmerzahl von 17 Schülern je Fach einzuhalten. Diese Teilnehmerzahl muss nicht nur bei Einrichtung eines Faches zu Beginn der Qualifikationsphase, sondern auch bis zum Abitur eingehalten werden.

Sollte ein Fach so zahlreich angewählt werden, dass wir den Unterricht in zwei parallelen Kursen anbieten können, müssen wir uns eine eventuelle Zusammenlegung dieser beiden Kurse nach dem 2. Schulhalbjahr ausdrücklich vorbehalten.

In der Regel wird der Unterricht in jedem Fach für Niveaufächer und Grundfächer getrennt angeboten. So werden z. B. Schülerinnen und Schüler, die im Fach Deutsch eine schriftliche Abiturprüfung mit erhöhtem Anspruchsniveau (1. bis 3. Prüfungsfach) anstreben, getrennt unterrichtet von denjenigen, die das Fach Deutsch als viertes oder fünftes Prüfungsfach oder lediglich als Belegfach gewählt haben.

Im zweiten Schulhalbjahr der Einführungsphase entscheiden Sie sich im Rahmen des Schulangebotes für einen **Fächerschwerpunkt**.

Angeboten werden müssen von uns in jedem Fall der **sprachliche** und der **naturwissenschaftliche** Schwerpunkt. Bei einer ausreichenden Teilnehmerzahl für diese beiden Schwerpunkte richten wir auch einen **gesellschaftswissenschaftlichen** Schwerpunkt ein.

I. Der sprachliche Schwerpunkt

Schwerpunktfächer sind **Deutsch und Englisch**

In diesen beiden Fächern findet der Unterricht auf erhöhtem Anforderungsniveau statt. Deutsch und Englisch sind die Prüfungsfächer P1 und P2.

Als drittes Prüfungsfach (P3) auf erhöhtem Anforderungsniveau wählen Sie **eines** der vier Fächer

Geschichte, Politik, Mathematik oder Biologie.

Verpflichtend ist die Teilnahme am Unterricht in einer **zweiten Fremdsprache** (Französisch oder Latein). Die zweite Fremdsprache kann als mündliches Prüfungsfach (P5) oder als Belegfach gewählt werden.

Sie nehmen am vierstündigen Unterricht in den folgenden sechs Fächern teil:

Deutsch **und** Englisch (P1 und P2)
Französisch oder Latein (nur P5 oder Belegfach)
Mathematik (P3, P4, P5 oder Belegfach)
Geschichte (P3, P4, P5 oder Belegfach) oder Politik (nur als P3 möglich)
Biologie (P3, P4, P5 oder Belegfach) oder Physik (P5 oder Belegfach)

Weiterhin belegen Sie in jedem Schulhalbjahr ein **Seminarfach** (s. Punkt 7.) und **zwei** zweistündige **Ergänzungsfächer**. Jeweils zwei Schulhalbjahre lang müssen darunter das Fach Philosophie und eines der Fächer Kunst oder Musik sein.

Als weitere zweistündige Ergänzungsfächer bieten wir in der Regel die Fächer Informatik, Erdkunde, Chemie und Sport an.

II. Der naturwissenschaftliche Schwerpunkt

Schwerpunktfächer sind **Biologie und Mathematik**

In diesen beiden Fächern findet der Unterricht auf erhöhtem Anforderungsniveau statt. Biologie und Mathematik sind die Prüfungsfächer P1 und P2.

Als drittes Prüfungsfach auf erhöhtem Anforderungsniveau (P3) wählen Sie **eines** der vier Fächer

Deutsch, Englisch, Geschichte oder Politik.

Verpflichtend ist die Teilnahme am Unterricht in **Physik oder Informatik**. Dieses Fach kann als mündliches Prüfungsfach (P5) oder als Belegfach gewählt werden.

Sie nehmen am vierstündigen Unterricht in den folgenden sechs Fächern teil:

Biologie **und** Mathematik (P1 und P2)
Physik oder Informatik (nur P5 oder Belegfach)
Deutsch (P3, P4, P5 oder Belegfach)
Englisch (P3, P4, P5 oder Belegfach) oder Französisch/Latein (nur P5 oder Belegfach)
Geschichte (P3, P4, P5 oder Belegfach) oder Politik (nur als P3 möglich)

Weiterhin belegen Sie in jedem Schulhalbjahr ein **Seminarfach** (s. 7.) und **zwei** zweistündige **Ergänzungsfächer**. Jeweils zwei Schulhalbjahre lang müssen darunter das Fach Philosophie und eines der Fächer Kunst oder Musik sein.

Als weitere zweistündige Ergänzungsfächer bieten wir in der Regel die Fächer Informatik, Erdkunde, Chemie und Sport an.

III. Der gesellschaftswissenschaftliche Schwerpunkt

Schwerpunktfächer sind **Geschichte und Politik oder Erdkunde**

In diesen Fächern findet der Unterricht auf erhöhtem Anforderungsniveau statt. Geschichte ist erstes Prüfungsfach (P1). Als zweites Prüfungsfach (P2) wählen Sie eines der Fächer **Englisch oder Mathematik**.

Drittes Prüfungsfach auf erhöhtem Anforderungsniveau (P3) ist das zweite Schwerpunktfach Politik oder Erdkunde.

Sie nehmen am vierstündigen Unterricht in den folgenden sechs Fächern teil:

Geschichte (P1) **und** Politik (P3)
Englisch (P2, P4, P5 oder Belegfach)

Mathematik (P2, P4, P5 oder Belegfach)

Deutsch (P4, P5 oder Belegfach)

Biologie (P4, P5 oder Belegfach) oder Physik (P5 oder Belegfach)

(wenn Englisch nicht P2-Fach ist, kann Englisch durch Französisch/Latein als P5- oder Belegfach ersetzt werden)

Weiterhin belegen Sie in jedem Schulhalbjahr ein **Seminarfach** (s. 7.) und **zwei** zweistündige **Ergänzungsfächer**. Jeweils zwei Schulhalbjahre lang müssen darunter das Fach Philosophie und eines der Fächer Kunst oder Musik sein.

Als weitere zweistündige Ergänzungsfächer bieten wir in der Regel die Fächer Informatik, Erdkunde, Chemie und Sport an.

Anmerkung:

Das Fächerangebot richtet sich nach den Möglichkeiten der Schule und nach den verfügbaren Lehrerstunden.

Ein Anspruch auf das Angebot bestimmter Fächer und Fächerkombinationen besteht nicht.

5. Auflagen bei der Wahl der Fächer

In jedem Schulhalbjahr sind mindestens **30 Wochenstunden** zu belegen.

Verpflichtung in jedem Schulhalbjahr ist die Belegung

1. der Fächer **Deutsch, Englisch** und **Mathematik**
(anstelle von Englisch kann unter bestimmten Voraussetzungen auch Französisch oder Latein gewählt werden; s. Punkt 6)
2. des Faches Geschichte (oder Politik als Prüfungsfach P3)
3. eines naturwissenschaftlichen Faches (Biologie oder Physik)
4. eines Seminarfaches

Unterricht aus Schulhalbjahren, in denen themengleich unterrichtet worden ist, kann nur einmal auf die Belegungsverpflichtungen angerechnet werden.

Mit einer Unterrichtsleistung, die mit 00 Punkten bewertet worden ist, können Belegungsverpflichtungen in diesem Fach nicht erfüllt werden.

6. Fremdsprachen

Für die Zuerkennung einer allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung (Abitur) müssen Sie Kenntnisse in **zwei** Fremdsprachen nachweisen und in der Einführungs- und Qualifikationsphase durchgehend am Unterricht in **einer** dieser Fremdsprachen teilnehmen.

Die **Hauptfremdsprache** (fortgeführte Fremdsprache oder erste Fremdsprache):

Im **Vorkurs** müssen jede Kollegiatin und jeder Kollegiat am Englischunterricht teilnehmen.

Diejenigen, die bei ihrer Aufnahme nicht mindestens dem Hauptschulabschluss (Klasse 10) entsprechende Kenntnisse in einer ersten Fremdsprache (in der Regel **Englisch**) nachweisen konnten, müssen auch in der Einführungsphase **und** in der Qualifikationsphase durchgehend am Unterricht in **Englisch** teilnehmen.

Es darf dabei kein Schulhalbjahr im Fach Englisch mit 00 Punkten abgeschlossen werden.

In der Einführungsphase ist die Teilnahme am Englischunterricht in jedem Fall Pflicht.

In der **Qualifikationsphase** muss die fortgeführte Fremdsprache durchgehend bis zum Abitur belegt werden.

Ausnahmen:

1) Wer jedoch bei seiner Aufnahme in die Einführungsphase ausreichende Kenntnisse (z. B. aus dem 7. bis 10. Schuljahrgang) in **Französisch** oder **Latein** nachweist, kann auch durchgehend am Unterricht in dieser Fremdsprache teilnehmen.

D.h.: Teilnahme in Englisch **und** Französisch/Latein in der Einführungsphase, danach Abwahl von Englisch und durchgehende Teilnahme in Französisch oder Latein in der Qualifikationsphase.

2) Eine **neu begonnene Fremdsprache** (Französisch oder Latein) kann nur dann Hauptfremdsprache sein, wenn in der Einführungsphase an einem **sechsständigen** Unterricht teilgenommen wurde (zz. am Kolleg obligatorisch). Dabei müssen in der Einführungsphase mindestens ausreichende Leistungen erreicht werden.

Auch hier gilt wieder: Teilnahme in Englisch **und** Französisch/Latein in der Einführungsphase, danach Abwahl von Englisch und durchgehende Teilnahme in Latein oder Französisch in der Qualifikationsphase.

Diese Möglichkeiten bestehen allerdings nicht im sprachlichen Schwerpunkt. Wenn Sie sich für diesen Schwerpunkt entscheiden, müssen Sie am Unterricht in Englisch **und** Französisch/Latein durchgehend teilnehmen.

Achtung: Wenn Sie die Fachhochschulreife erwerben möchten, müssen bei einer **neu beginnenden Fremdsprache** (Französisch oder Latein) die Schulhalbjahresergebnisse aus dem 3. und 4. Schulhalbjahr eingebracht werden.

Sollte das Fach **Englisch nicht die Hauptfremdsprache** sein, sondern eine neu begonnene Fremdsprache, so kann die **Fachhochschulreife** erst nach dem 4. Schulhalbjahr erworben werden! (s. S.14.)

Die zweite Fremdsprache

Die notwendigen Kenntnisse in einer zweiten Fremdsprache können auf verschiedene Weisen nachgewiesen werden:

- 1) Durchgehende Teilnahme am Unterricht in einer zweiten Fremdsprache mindestens auf dem Anforderungsniveau eines vierjährigen aufsteigenden Unterrichts (z. B. Schuljahrgänge 7 bis 10). Abschluss im letzten Schuljahr mindestens mit der Note „ausreichend“.

Es besteht dann nach der Einführungsphase **keine weitere Verpflichtung**, am Unterricht in Französisch oder Latein teilzunehmen.

- 2) Teilnahme an einem sechsständigen Unterricht in beiden Schulhalbjahren der **Einführungsphase** mit mindestens ausreichenden Bewertungen.
- 3) Teilnahme am Unterricht in der **Einführungsphase** und in den **beiden Schuljahren der Qualifikationsphase**.
Dabei darf kein Schulhalbjahr in der zweiten Fremdsprache mit 00 Punkten abgeschlossen werden.

7. Seminarfach und Facharbeit

Ein **Seminarfach** müssen Sie aus dem Angebot der Schule jedes Schulhalbjahr belegen. Im Seminarfach schreiben Sie verpflichtend in einem Schulhalbjahr (nach Festlegung der Schule) eine **Facharbeit**.

Weiterhin kann im Seminarfach auch eine **besondere Lernleistung** (s. Punkt 8.) erbracht werden, die im vierten Prüfungsfach an die Stelle der schriftlichen Abiturleistung treten kann.

Die Festlegung des Unterrichtsgegenstands im Seminarfach sowie die Themenstellung der Facharbeit und ggf. der besonderen Lernleistung erfolgen durch die unterrichtende Lehrkraft.

Im Seminarfach stehen fachübergreifende und fächerverbindende Problemstellungen und die Einübung verschiedener Methoden im Vordergrund. Es sind verschiedene Arbeitsformen sowie Verfahren der Präsentation und der Erörterung von Ergebnissen anzuwenden. Fachübergreifende und fächerverbindende Themen- und Aufgabenstellungen werden von einem Fach oder mehreren Fächern ausgehend behandelt. Insbesondere bezieht sich der Unterricht auf schriftliche Hausarbeiten, Projekte, darunter auch experimentelle Arbeiten im naturwissenschaftlichen Bereich, Referate, mündliche oder andere Präsentationen.

Die Unterrichtsergebnisse im Seminarfach werden bewertet und im Studienbuch unter Angabe des Fachthemas eingetragen. Thema und Ergebnis der Facharbeit werden zudem im Abiturzeugnis vermerkt.

Im Seminarfach können die Ergebnisse von bis zu zwei Schulhalbjahren im Block I der Gesamtqualifikation (s. Punkt 10.) mit eingebracht werden. Dabei ist zunächst das Ergebnis des Schulhalbjahres mit der Facharbeit einzubringen.

Die **Facharbeit** gibt Ihnen Gelegenheit zum vertieften selbständigen wissenschaftspropädeutischen Arbeiten. Sie bezieht sich auf den Unterrichtsgegenstand eines Schulhalbjahres und soll den Rahmen von **15 Textseiten** in Maschinschrift nicht überschreiten.

Sie haben durch Unterschrift am Ende der Facharbeit zu versichern, dass Sie diese selbständig angefertigt, keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel benutzt und die Stellen der Facharbeit, die im Wortlaut oder im wesentlichen Inhalt anderen Werken entnommen wurden, mit genauer Quellenangabe kenntlich gemacht haben. Die Facharbeit kann als Einzel- oder Gruppenarbeit angefertigt werden, wobei im Falle der Gruppenarbeit Ihre Einzelleistung klar ersichtlich sein muss.

Das Thema der Facharbeit wird von der Fachlehrerin oder dem Fachlehrer des Seminarfachs gestellt; sie wird von ihr oder von ihm bewertet, stellt die schriftliche Leistungsüberprüfung in dem entsprechenden Schulhalbjahr dar und geht mit einem Anteil von 50% in die Gesamtbewertung des Schulhalbjahres ein.

8. Besondere Lernleistung

Wenn Sie eine besondere Lernleistung erstellen wollen, müssen Sie diese Absicht verbindlich am **Ende des zweiten Schulhalbjahres** der Schulleitung mitteilen.

Diese besondere Lernleistung ersetzt die schriftliche Abiturleistung im vierten Prüfungsfach (das Sie trotzdem wählen müssen; die Einbringungsverpflichtungen für das vierte Prüfungsfach in Block I nach Punkt 9. und 10. bleiben erhalten).

Die besondere Lernleistung fertigen Sie während des dritten Schulhalbjahres im Seminarfach an. Die schriftliche Dokumentation muss am letzten Schultag im dritten Schulhalbjahr bei der unterrichtenden Lehrkraft abgegeben werden.

An Stelle der schriftlichen Prüfung im vierten Prüfungsfach findet in der Zeit der zusätzlichen mündlichen Abiturprüfungen („Nachprüfungen“) ein Kolloquium (entspricht einer zweiten mündlichen Abiturprüfung) über das Thema der besonderen Lernleistung statt.

Somit besteht die besondere Lernleistung aus einem schriftlichen und einem mündlichen Prüfungsteil.

Das Prüfungsergebnis der besonderen Lernleistung wird dadurch ermittelt, dass das Ergebnis der schriftlichen Dokumentation doppelt gewichtet wird; das Ergebnis der mündlichen Prüfung (Kolloquium) geht in einfacher Bewertung ein ($E = (2 \times s + m) \div 3$).

Treten bei der Berechnung der Ergebnisse Bruchteile auf, so wird nach dem üblichen mathematischen Verfahren gerundet.

Eine besondere Lernleistung kann sein

- a) ein umfassender Beitrag aus einem der folgenden vom Land geförderten Schülerwettbewerbe nach Anlage des Erlasses „Förderung von Schülerwettbewerben“, und zwar
 - Bundeswettbewerb Fremdsprachen,

- Schülerwettbewerb „Alte Sprachen“,
- Wettbewerb „Jugend musiziert“,
- Schülerwettbewerb „Schüler komponieren“,
- Schülerwettbewerb „Deutsche Geschichte“ um den Preis des Bundespräsidenten,
- Wettbewerb des Niedersächsischen Landtages für Schülerinnen und Schüler,
- Europäischer Wettbewerb,
- Bundeswettbewerb Mathematik,
- Bundeswettbewerb Informatik,
- Wettbewerb „Jugend forscht“,
- Schülerwettbewerb um den Preis der Evangelischen Landeskirchen in Niedersachsen

oder

b) eine Seminararbeit, sofern sie in keinem Zusammenhang zur Facharbeit steht.

Das Ergebnis der besonderen Lernleistung geht in vierfacher Wertung in die Gesamtqualifikation (s. Punkt 10) ein.

Genauere Regelungen für die Anfertigung einer besonderen Lernleistung erfragen Sie ggf. bei der Schulleitung.

9. Belegungs- und Einbringungsverpflichtung

Wie bereits unter 3. vermerkt, wählen Sie im zweiten Schulhalbjahr der Einführungsphase fünf Prüfungsfächer (P1 bis P5). Die Abiturprüfungen finden im vierten Schulhalbjahr statt.

Die Aufgaben für die vier schriftlichen Prüfungen (P1 bis P4) werden **landesweit zentral** vom Kultusministerium gestellt. Je nach Fach werden Ihnen zwei oder drei Aufgabenvorschläge zur Auswahl vorgelegt. Die Auswahlzeit beträgt für jedes Fach maximal 20 Minuten. Danach beginnt die Bearbeitungszeit, die für die drei Prüfungsfächer auf erhöhtem Anforderungsniveau (Niveaufächer) jeweils 300 Minuten und für das vierte Prüfungsfach (Grundfach) 220 Minuten beträgt.

Die Termine für die schriftlichen Abiturprüfungen werden ebenfalls vom Kultusministerium für jedes Fach vorgegeben.

Die **Korrekturen** der Abiturklausuren erfolgen dezentral durch Fachprüfungsausschüsse des Hannover-Kollegs.

Die mündliche Prüfung im fünften Prüfungsfach (P5) dauert mindestens 20 Minuten und höchstens 30 Minuten. Diese Zeit gilt auch für eine eventuelle zusätzliche mündliche Prüfung in einem oder mehreren der vier schriftlichen Fächern („Nachprüfung“).

Die Prüfungsaufgabe wird Ihnen von Ihren Fachlehrkräften gestellt. Sie erhalten eine Vorbereitungszeit von 20 Minuten.

In der nachfolgenden Tabelle (nächste Seite) sind noch einmal die Belegungs- und Einbringungsverpflichtungen für die Abiturqualifikation zusammengestellt.

Die **Belegungsverpflichtung** müssen Sie in jedem Schulhalbjahr erfüllen.

Die **Einbringungsverpflichtung** gibt an, welche Schulhalbjahresergebnisse Sie für Ihre Gesamtqualifikation, d. h. für die Abiturdurchschnittsnote (s. Punkt 10.), anrechnen lassen müssen.

Fach	Schulhalbjahre, die belegt werden müssen	Schulhalbjahre, die eingebracht werden müssen.
P1, P2, P3 (Unterricht muss auch in der E-phase besucht worden sein.)	4	4

P4, P5 (Unterricht muss auch in der E-phase besucht worden sein.)	4	4
Deutsch	4	4
fortgeführte Fremdsprache (Engl.)	4	4
weitere Fremdsprache	s. 6. Fremdsprachen	*s. u.
Mathematik	4	4
Geschichte (entfällt, wenn Politik oder Erdkunde Prüfungsfach ist)	4	2
Kunst oder Musik	2	2
Philosophie	2	2
Naturwissenschaft	4	4
Sie müssen jeweils mindestens 30 Wochenstunden belegen!		

*Sollen Ergebnisse in einer 2. Fremdsprache eingebracht werden, ist zunächst das Ergebnis aus dem Schulhalbjahr einzubringen, mit dem die Belegungsverpflichtung erfüllt worden ist. Im sprachlichen Schwerpunkt müssen vier Schulhalbjahre belegt und die Ergebnisse eingebracht werden.

10. Gesamtqualifikation

Die Punktsumme bestimmter Schulhalbjahresergebnisse in einzelnen Fächern zuzüglich der Punktsumme der Prüfungsleistungen ergibt die Punktzahl der Gesamtqualifikation.

Mit der „Gesamtqualifikation“ wird festgestellt, ob Sie das Ausbildungsziel des Hannover-Kollegs, nämlich die „Hochschulreife“, erreicht haben oder nicht.

Aus der Qualifikationsphase des Kollegs sind **30 Schulhalbjahresergebnisse** einzelner Fächer in die Gesamtqualifikation einzubringen, darunter die Ergebnisse aus den fünf Prüfungsfächern

Dabei wird eine Unterteilung in **drei „Blöcke“** vorgenommen. Die ersten beiden Blöcke beziehen sich auf die Leistungen in den Schulhalbjahren der Qualifikationsphase (1. bis 4. Schulhalbjahr). Im dritten Block gehen im Wesentlichen die Leistungen der Abiturprüfungen ein.

Unter den Schulhalbjahresergebnissen, die einzubringen sind, dürfen keine Unterrichtsergebnisse aus Schulhalbjahren sein, in denen themengleich unterrichtet worden ist, und kein Schulhalbjahresergebnis darf 00 Punkte betragen. Aus einem Fach dürfen nicht mehr als fünf Schulhalbjahresergebnisse in die Gesamtqualifikation eingebracht werden.

In den **Block I** werden entsprechend den unten angeführten Auflagen **22 Schulhalbjahresergebnisse** in einfacher Wertung eingebracht, darunter die Schulhalbjahresergebnisse des dritten bis fünften Prüfungsfachs aus dem ersten bis vierten Schulhalbjahr.

Block I

22 Ergebnisse in einfacher Bewertung

- a) 4 Ergebnisse des 3. Prüfungsfaches (P3)
 4 Ergebnisse des 4. Prüfungsfaches (P4)
 4 Ergebnisse des 5. Prüfungsfaches (P5)

und (falls noch nicht durch die Wahl von P1 bis P5 bereits erledigt)

- 4 Ergebnisse in Deutsch
- 4 Ergebnisse in der Hauptfremdsprache
- 4 Ergebnisse in Mathematik
- 2 Ergebnisse in Geschichte
- 2 Ergebnisse in Kunst oder Musik
- 2 Ergebnisse in Philosophie

und

- im sprachlichen Schwerpunkt: 4 Ergebnisse in Französisch oder Latein
- im naturwissenschaftlichen Schwerpunkt: 4 Ergebnisse in Physik

- b) In Block I müssen mindestens 110 Punkte erreicht werden. Dabei müssen 16 Schulhalbjahresergebnisse, ohne Berücksichtigung der drei Schulhalbjahresergebnisse im dritten bis fünften Prüfungsfach aus dem vierten Schulhalbjahr, mit mindestens je 05 Punkten in einfacher Wertung erreicht worden sein (16 von 19 Ergebnissen!).

Kein Ergebnis mit 00 Punkten!

Die maximal erreichbare Höchstpunktzahl beträgt in Block I

$$22 * 15 = 330 \text{ Punkte.}$$

Für das Bestehen der Abiturprüfung benötigen Sie mindestens

$$22 * 05 = 110 \text{ Punkte.}$$

Block II

6 Schulhalbjahresergebnisse aus den Prüfungsfächern P1 und P2 in zweifacher Wertung
 Die beiden Ergebnisse aus dem vierten Schulhalbjahr in diesen Fächern in einfacher Wertung

- a) Es müssen eingebracht werden:

- | | |
|--------------------------------|-------------------------|
| 4 Schulhalbjahresergebnisse P1 | 1. bis 4. Schulhalbjahr |
| 4 Schulhalbjahresergebnisse P2 | 1. bis 4. Schulhalbjahr |

- b) Es müssen mindestens vier Schulhalbjahresergebnisse dabei sein, die mit 05 Punkten oder mehr bewertet worden sind (höchstens vier „Unteresgebnisse“).
 Es darf kein Ergebnis mit 00 Punkten eingebracht werden.

Die erreichbare Höchstpunktzahl beträgt in Block II

$$6 * (2 * 15) + 2 * 15 = 210 \text{ Punkte.}$$

Für das Bestehen der Abiturprüfung benötigen Sie mindestens

$$6 * (2 * 05) + 2 * 05 = 70 \text{ Punkte.}$$

Block III

Prüfungsblock

- a) Eingbracht werden müssen
- ohne** besondere Lernleistung:
- die Ergebnisse Ihrer fünf Abiturprüfungen in **dreifacher** Wertung
 - die Ergebnisse der fünf Prüfungsfächer des 4. Schulhalbjahres in **einfacher** Wertung (kein Ergebnis mit 00 Punkten).
- mit** einer besonderen Lernleistung:
- die Ergebnisse der Abiturprüfungen im ersten bis dritten Prüfungsfach und im fünften Prüfungsfach in **dreifacher** Wertung
 - die Ergebnisse in diesen vier Fächern aus dem 4. Schulhalbjahr in **einfacher** Wertung
 - das Ergebnis der besonderen Lernleistung in **vierfacher** Wertung.
- b) In mindestens drei Prüfungsfächern (darunter mindestens im ersten oder zweiten Prüfungsfach) müssen Sie jeweils **mindestens 20 Punkte** in gewichteter Wertung erreicht haben.
(also: Prüfungsergebnis dreifach + Ergebnis des 4. Schulhalbjahres einfach)
- c) Insgesamt müssen Sie mindestens 100 Punkte erreichen.

Die erreichbare Höchstpunktzahl beträgt in Block III

$$5 * (3 * 15) + 5 * (1 * 15) = 300 \text{ Punkte.}$$

Für das Bestehen der Abiturprüfung benötigen Sie mindestens

$$5 * (3 * 05) + 5 * (1 * 05) = 300 \text{ Punkte.}$$

Mit einer besonderen Lernleistung:

$$4 * (3 * 15) + 4 * (1 * 15) + 1 * (4 * 15) = 300 \text{ Punkte.}$$

$$\text{Mindestens } 4 * (3 * 05) + 4 * (1 * 05) + 1 * (4 * 05) = 100 \text{ Punkte.}$$

Weitere Hilfen zur Berechnung der Gesamtpunktzahl entnehmen Sie bitte dem Anhang!

11. Zulassung zur Abiturprüfung und Wiederholung von Schulhalbjahren

1) Bevor Sie die Abiturprüfung beginnen können, müssen Sie zugelassen werden. Die notwendige Zulassung zur Abiturprüfung erfolgt in zwei Schritten:

- a) Nach dem Vorliegen der Ergebnisse des dritten Schulhalbjahres überprüft die Schulleitung, ob Sie bis zum Ende des vierten Schulhalbjahres die Voraussetzungen für die Zulassung zur schriftlichen und mündlichen Abiturprüfung erfüllen können.

Sollten Sie diese Voraussetzungen nicht mehr erfüllen können, findet für Sie eine Beratung über Ihren weiteren Bildungsweg statt. Unter bestimmten Voraussetzungen (keine Überschreitung der zulässigen Verweildauer von vier Jahren) können Sie in das zweite Schulhalbjahr zurücktreten.

b) Nach Vorliegen der Ergebnisse des vierten Schulhalbjahres können Sie sich zur Abiturprüfung melden. Sie geben dabei an, welche (noch frei wählbaren) Ergebnisse in Block I (s. S. 11) der Gesamtqualifikation eingehen sollen.

Die für die Durchführung der Prüfungen zuständige Prüfungskommission entscheidet dann über Ihre Zulassung zur Abiturprüfung. Diese Zulassung erfolgt, wenn Sie alle Belegungs- und Leistungsverpflichtungen wie oben angeführt erfüllt haben.

- 2) Wenn Sie die Einführungsphase nicht wiederholt haben, können Sie auf Antrag zurücktreten
- a) am Ende des ersten Schulhalbjahres in das zweite Halbjahr der Einführungsphase (keine neue Versetzungsentscheidung),
 - b) am Ende des zweiten Schulhalbjahres in das kommende erste Schulhalbjahr.

Die zulässige Verweildauer am Kolleg (vier Jahre) darf dabei aber nicht überschritten werden.

In beiden Fällen werden die vor dem Rücktritt erzielten Schulhalbjahresergebnisse nicht angerechnet. Sie können Ihren Schwerpunkt und die Prüfungsfächer neu wählen.

Sollten Sie sich nicht zur Abiturprüfung melden, nicht zugelassen werden oder bis zum Beginn der Prüfung zurücktreten, können Sie unter bestimmten Voraussetzungen (Einhaltung der zulässigen Verweildauer) in das zweite Schulhalbjahr überwechseln. Sie wiederholen dann die Schulhalbjahre 3 und 4 (keine neue Wahl der Prüfungsfächer möglich!).

Ein Rücktritt ist nur einmal möglich und schriftlich zu erklären; zur Erfüllung aller Auflagen wird nur der zweite Durchgang herangezogen.

Reichen die Leistungen des ersten Durchganges zur Erlangung des schulischen Teiles der Fachhochschulreife aus, so bleibt dieser Anspruch auch bei einer Wiederholung erhalten!

Wer die Abiturprüfung zum erstenmal nicht bestanden hat, kann in das zweite Schulhalbjahr zurücktreten und das dritte und vierte Schulhalbjahr wiederholen. Eine Neuwahl der Prüfungsfächer ist dann allerdings nicht möglich.

12. Schwerpunktswahl

Etwa in der Mitte des zweiten Schulhalbjahres der Einführungsphase findet die Wahl des Schwerpunkts und der Fächer für die Qualifikationsphase statt.

Diese Wahl dient der Vorbereitung der Unterrichtsverteilung und des Stundenplanes, bei deren Erstellung wir uns bemühen, Ihren Wünschen Rechnung zu tragen. Bedenken Sie aber bitte, dass wir und Sie an die Rahmenbedingungen unserer Schule, die durch das Kultusministerium und durch die Landesschulbehörde Hannover (und durch die finanziellen Möglichkeiten des Landes Niedersachsen) gesetzt werden, gebunden sind (s. auch Anmerkungen S. 5).

Die Ergebnisse der Fächerwahl führen zu Entscheidungen, die später nicht mehr rückgängig gemacht werden können. Überlegen Sie sich Ihre Angaben bitte sehr genau, so dass Sie später (außer durch organisatorische Notwendigkeiten bedingt) möglichst keine Änderungen mehr vornehmen müssen.

13. Fachhochschulreife

Die Voraussetzungen des schulischen Teils der Fachhochschulreife müssen mit Leistungen aus zwei zeitlich aufeinander folgenden Schulhalbjahren erfüllt werden:

- Im ersten und zweiten schriftlichen Prüfungsfach in je zwei Schulhalbjahresergebnissen müssen Sie insgesamt mindestens 40 Punkte in zweifacher Wertung erreichen, darunter in dreien dieser vier Schulhalbjahresergebnisse jeweils mindestens 10 Punkte (in doppelter Wertung).

- In zehn weiteren Schulhalbjahresergebnissen, darunter in mindestens sechs Ergebnissen vierstündiger und höchstens vier Ergebnissen zweistündiger Fächer müssen Sie insgesamt mindestens 55 Punkte in einfacher Wertung aus neun Ergebnissen und in doppelter Wertung in einem Schulhalbjahresergebnisses erreichen. Dabei müssen in acht dieser zehn Ergebnisse jeweils mindestens 05 Punkte in einfacher Wertung erzielt worden sein.

Unter diesen **14 Schulhalbjahresergebnissen** müssen jeweils **2 Ergebnisse** sein in

- Deutsch
- einer Fremdsprache (in ein und demselben Fach)
- Geschichte (oder in Politik, falls dieses Prüfungsfach ist)
- Mathematik
- einer Naturwissenschaft (in ein und demselben Fach)

Anmerkung: Im Fall der Wiederholung von Schulhalbjahren können die Voraussetzungen zum Erwerb des schulischen Teils der Fachhochschulreife auch mit den Schulhalbjahresergebnissen aus dem ersten Durchgang erfüllt werden.

Eine Mischung von Ergebnissen aus dem ersten und zweiten Durchgang ist allerdings nicht möglich.

Achtung: Wenn Sie die Fachhochschulreife erwerben möchten, müssen bei einer **neu beginnenden Fremdsprache** (Französisch oder Latein) die Schulhalbjahresergebnisse aus dem 3. und 4. Schulhalbjahr eingebracht werden.

Sollte das Fach **Englisch nicht die Hauptfremdsprache** sein, sondern eine neu begonnene Fremdsprache, so kann die **Fachhochschulreife** erst nach dem 4. Schulhalbjahr erworben werden! (s. S. 8.)

Berechnung des Prüfungsergebnisses in einem Prüfungsfach mit mehreren Prüfungsteilen

1. Alle Fächer (ausgenommen Sport, das am Hannover-Kolleg kein Prüfungsfach ist)

Berechnungsformel: $E = 2 \times s + m$

E = Prüfungsergebnis; s = Punktzahl der schriftlichen Prüfung; m = Punktzahl der mündlichen Prüfung.

Unterziehen Sie sich in einem schriftlichen Prüfungsfach also zusätzlich einer mündlichen Prüfung, so zählt das Ergebnis der schriftlichen Prüfung doppelt (statt dreifach ohne mündliche Prüfung). Das Ergebnis der mündlichen Prüfung wird anschließend addiert.

Beispiel: Fach X schriftlich 08 Punkte, mündlich 09 Punkte:
 $2 \times 08 + 09 = 25$ Punkte (statt $3 \times 08 = 24$ Punkte ohne mündliche Prüfung)

2. Besondere Lernleistung

Berechnungsformel: $E = (2 \times s + m) \div 3$

E = Prüfungsergebnis; s = Punktzahl der schriftlichen Dokumentation; m = Punktzahl des Kolloquiums.

Treten bei der Berechnung der Ergebnisse nach der Berechnungsformel Bruchteile auf, so wird nach dem üblichen mathematischen Verfahren gerundet.

Tabelle zur Umrechnung der Gesamtpunktzahl in eine Durchschnittsnote

280	4,0
281 - 296	3,9
297 - 313	3,8
314 - 330	3,7
331 - 347	3,6
348 - 364	3,5
365 - 380	3,4
381 - 397	3,3
398 - 414	3,2
415 - 431	3,1
432 - 448	3,0

449 - 464	2,9
465 - 481	2,8
482 - 498	2,7
499 - 515	2,6
516 - 532	2,5
533 - 548	2,4
549 - 565	2,3
566 - 582	2,2
583 - 599	2,1
600 - 616	2,0

617 - 632	1,9
633 - 649	1,8
650 - 666	1,7
667 - 683	1,6
684 - 700	1,5
701 - 716	1,4
717 - 733	1,3
734 - 750	1,2
751 - 767	1,1
768 - 840	1,0

**Tabelle zur Umrechnung der Gesamtpunktzahl in eine Durchschnittsnote
(Fachhochschulreife)**

95	4,0
96 - 100	3,9
101 - 106	3,8
107 - 112	3,7
113 - 117	3,6
118 - 123	3,5
124 - 129	3,4
130 - 134	3,3
135 - 140	3,2
141 - 146	3,1
147 - 152	3,0

153 - 157	2,9
158 - 163	2,8
164 - 169	2,7
170 - 174	2,6
175 - 180	2,5
181 - 186	2,4
187 - 191	2,3
192 - 197	2,2
198 - 203	2,1
204 - 209	2,0

210 - 214	1,9
215 - 220	1,8
221 - 226	1,7
227 - 231	1,6
232 - 237	1,5
238 - 243	1,4
244 - 248	1,3
249 - 254	1,2
255 - 260	1,1
261 - 285	1,0